

Schutzkonzept: Veranstaltung in Gemeindehäusern



EKN
Das Presbyterium
Reiherstraße 14
59514 Welver
T: 02384 3386

Welver, 18.07.2020

Dienststätte: **Gemeindehaus Schwefe, Z. Vulting 15, 59514 Welver**

Grundlage: **CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei Änderungen wird das Schutzkonzept angepasst.**

Informationen

Die Leiter_innen der Gemeindegruppen werden in einem gesonderten Schreiben über die Wiedereröffnung des Gemeindehauses sowie über die Vorgaben zur Nutzung der Gemeinderäume informiert.

Der/Die Leiter_in meldet die Veranstaltung rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beginn, im Gemeindebüro an und erhält dort die erforderlichen Unterlagen.

(Bürozeiten in Welver: Di.: 10.00 - 12.30 Uhr & 16.30 - 17.30 Uhr, Do.: 10.00 - 12.30 Uhr & Fr.: 10.00 - 12.00 Uhr

Bürozeiten in Borgeln: Mo. & Do.: 18-19 Uhr

Bürozeiten in Schwefe: Mo. + Do. 19:15 bis 20:00 Uhr, Mi.: 18:00 bis 19:30 Uhr)

- Anmeldebogen mit Vorgaben zur Dokumentation und Dokumentation über die Ausführung der Desinfektionsmaßnahmen
- Schutzkonzept für die Nutzung des Gemeindehauses
- Teilnehmerliste mit Sitzplan

Die Unterlagen sind nach der Veranstaltung umgehend im Gemeindebüro zur kurzfristigen Verwahrung und Verwaltung abzugeben.

Die im Schutzkonzept genannte maximal zulässige Personenzahl darf unter Berücksichtigung der Vorgaben zu den Sicherheitsabständen nicht überschritten werden. Die Vorgaben der jeweils geltenden CoronaSchVO NRW sind in Gänze zu beachten und einzuhalten.

Maßgebliche Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind die folgenden Paragraphen:

- § 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen
- § 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung
- § 2a Rückverfolgbarkeit
- § 2b Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte
- § 3 Gottesdienst
- § 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote
- § 13 Veranstaltungen und Versammlungen

Auf die Sicherheitsmaßnahmen wird mittels Aushang der Schutzverordnung und durch Piktogramme hingewiesen.

Übernahme der Verantwortung zur Einhaltung des Schutzkonzeptes

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss **eine verantwortliche Person** – in der Regel der/die Gruppenleiter_in benannt sein, der/die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzeptes überwacht. Bei Nichtbeachtung kann er/sie vom Hausrecht Gebrauch machen.

Max. 17 Teilnehmer_innen können sich im [großen Raum des Gemeindehauses Schwefe treffen](#).

Der/Die Leiter_in erklärt auf einem Vordruck schriftlich, dass er/sie für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen, die im Schutzkonzept für Veranstaltungen im [großen Raum des Gemeindehauses Schwefe](#) vorgegeben sind, verantwortlich ist.

Die verantwortliche Person führt die ordnungsgemäße Dokumentation der Veranstaltung auf den dafür vorgesehenen Formularen durch:

- Anmeldebogen und Dokumentation über die Ausführung der Desinfektionsmaßnahmen
- Teilnehmerliste mit Sitzplan

Diese Dokumente sind Bestandteil der Schutzverordnung.

Die Teilnehmer der Veranstaltung sind auch mündlich direkt zu Beginn der Veranstaltung über die verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen zu informieren!

Abstandsregeln

Am „[Schwarzen Brett](#)“ des [Gemeindehauses](#) hängt das Zugangsverfahren aus.

Das [Gemeindehaus in Schwefe, Z. Vulting 15](#), wird über den [Haupteingang zu den Gemeinderäumen betreten und verlassen](#). Bitte die Garderobe mit an den Platz nehmen. Vor dem Gemeindehaus und im Gemeindehaus sind die **Sicherheitsabstände** einzuhalten.

Im Wartebereich und auf dem Weg zum Sitzplatz sowie auch beim Verlassen des Platzes, z. B. zu den Waschplätzen und Toiletten, ist ein **Nasen- Mund-Schutz** zu tragen.

Im Gruppenraum sind die **Sitzplätze nummeriert** und die Stühle entsprechend gestellt.

Siehe Anlage 1: Lageplan

Lüftung

Vor und nach jeder Veranstaltung sind die Räume mindestens 15 Minuten lang zu lüften (**Querlüftung, Stoßlüftung**), bei längeren Veranstaltungen auch zwischendurch. Wenn die Temperaturen es zulassen, sollte eine Dauerbelüftung durch Türen und/oder Fenster erfolgen.

Hygiene und Infektionsschutz

Es gilt das **Abstandsgebot**. Körperkontakt und physische Nähe bleiben auf dem Gelände und im Gemeindehaus untersagt.

Der/Die Gruppenleiter_in trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmenden im **Eingangsbereich** die **Hände desinfizieren**. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.

Die Teilnehmer_innen sind verpflichtet, **Mund-Nasen-Masken** auf dem Weg zum entsprechenden Raum und Platz und auch beim Verlassen des Platzes, um z. B. die Waschräume/Toiletten aufzusuchen, zu tragen. **Am fest nummerierten Platz selbst kann vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes nach eigenem Ermessen abgesehen werden.**

Die **Husten- und Niesetikette** ist einzuhalten.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen.

Teilnehmern mit Symptomen einer Atemwegserkrankung und / oder Fieber ist der Eintritt zu verweigern.

Gesang, Chorgesang und andere musikalische Proben sind in Gemeindehäusern nicht gestattet!

Die Vorgaben zum **Mindestabstand auf den Sitzplätzen** sind unter dem Punkt „**Teilnehmenden-Obergrenze**“ beschrieben.

Die Küche darf nicht benutzt werden, die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Getränke darf jeder für sich mit Gläsern/ Tassen mitbringen.

Toilettennutzung und Reinigung

Die Toilettensitze sind vor und nach dem Toilettengang zu desinfizieren. An den Waschbecken befinden sich Papiertücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel.

Abschließende Oberflächendesinfektion

Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass nach Abschluss der Veranstaltung eine Oberflächendesinfektion durchgeführt wird. Diese Oberflächendesinfektion erstreckt sich auf die verwendeten Tische und Stühle, die sanitären Anlagen, Türklinken und Lichtschalter.

Stoffbezüge sind mit feuchten Tüchern (lauwarmes Wasser mit Neutralseife) und danach mit einem trockenen Tuch abzuwischen.

Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten

Es werden **Anwesenheitslisten** geführt, in die die Teilnehmer_innen eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden nach einem Monat gelöscht.

Auf dem Anmeldebogen ist folgender Hinweis verzeichnet:

„Ihre Daten werden ausschließlich zu Zwecken des staatlichen Infektionsschutzes verarbeitet und ausschließlich auf Anforderung an befugte staatliche Behörden offengelegt. Auf die sich aus der Offenlegung etwaig ergebenden staatlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz wie Einschränkungen Ihrer bürgerlichen Freiheiten („Quarantäne“) weisen wir hin. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats gelöscht.“

Während der Veranstaltung gelten feste Sitzplätze. Die Sitzplätze sind nummeriert. **Im Sitzplan wird dokumentiert, wer wo gesessen hat.**

Teilnehmenden-Obergrenze

Für die Gemeinderäume gilt:

Eine Gruppe bis zu 10 Personen kann ohne Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 m Platz nehmen, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. **Weitere Personen** können Platz nehmen, wenn zu der 1. Gruppe von 10 Personen „rundum“ der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Dabei kann es sich um Einzelpersonen oder um eine oder mehrere weitere Gruppen handeln.

Die zulässige Teilnehmenden- Obergrenze beträgt im Gemeinderaum im Gemeindehaus in [Schwefe](#) 17 Personen in 1 7er, 1 6er und 1 4er Gruppe.

Die Obergrenze richtet sich nach den Vorgaben der gültigen Coronaschutzverordnung und stellt das Maximum dar, das bei der Raumgröße möglich ist. Da, wo es die Gruppengröße zulässt, soll nur jeder 2. Platz besetzt werden. Es ist auch möglich, die großen Räume in den Gemeindehäusern in Welper und Dinker nach Absprache zu nutzen.

Maßgeblich dafür sind aus der Coronaschutzverordnung NRW:

Mehrere Personen dürfen in öffentlichen Räumen nur zusammentreffen, wenn

§1, 2, 5.) in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen.

§ 2a, (2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

§3, Auszug: wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.

§7, (1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 20. Juli 2020

für den großen Raum des Gemeindehauses in Schwefe.

Ort, Datum.....

Unterschrift

Ort, Datum.....

Superintendent

Anlage 1: Lageplan

